

Der Aufkauf der neuen Ernte.

Die Bestände der alten Ernte des Jahres 1915 wurden vorläufig von den derzeitigen Kommissionären der Kommunalverbände, bezw. der Reichsgetreidestelle, der Reichsgerstengesellschaft und der Reichshülsenfruchtstelle usw. aufgekauft. Von dem Beginn des 16. August 1917 ab unterliegen auch die Bestände der alten Ernte den Bestimmungen der neuen Reichsgetreideordnung. Ueber letztere enthält die vom Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands herausgegebene Zeitschrift „Der Getreidehandel“ in einer Sondernummer vom 2. Juli folgende bemerkenswerte Ausführungen:

Die Erzeugnisse der neuen Ernte 1917 dürfen nur von den bereits für die neue Ernte zugelassenen Kommissionären aufgekauft werden, sofern nicht besondere Bestimmungen erlassen werden. Soweit bekannt, hat die Reichsgetreidestelle in denjenigen Kommunalverbänden, welche bisher nicht Selbstlieferer sind, die von ihr angestellten Kommissionäre für Brotgetreide beauftragt, auch die anderen Artikel der neuen Ernte, vor allem also Gerste, aufzukaufen. In den bisher selbstliefernden Kommunalverbänden ist der Kommunalverband mit dem Ankauf beauftragt.

In den bisher nicht-selbstliefernden Kommunalverbänden würden demnach für die Uebergangszeit bis zur neuen Bestellung der Kommissionäre, also voraussichtlich teilweise bis Mitte August, nur die bisherigen Brotgetreidekommissionäre die neue Ernte, also auch Gerste usw. aufkaufen dürfen. Dadurch würden solche Händler, welche bisher in den nicht-selbstliefernden Kommunalverbänden nur Kommissionäre für Gerste oder Hafer usw. gewesen sind, bis zu ihrer Anstellung als Kommissionär oder Unterkommissionär für die neue Ernte vom Aufkauf der neuen Ernte ausgeschlossen sein. Diese Händler müßten daher um ihre Zulassung als Kommissionär oder Unterkommissionär für den Aufkauf aller Artikel der neuen Ernte sofort bemüht sein. Diesbezügliche Anträge an die Reichsgetreidestelle haben durch die Kommunalverbände zu geschehen. Alle Händler, welche in bisher nicht-selbstliefernden Kommunalverbänden am Aufkauf der neuen Ernte sofort tätig sein wollen und bisher nicht Aufkäufer von Brotgetreide gewesen sind, müssen daher unverzüglich Zulassungsanträge durch den betreffenden Kommunalverband an die Reichsgetreidestelle richten, bezw. sich bis zur endgültigen Regelung als Unterkommissionär eines derzeitigen Brotgetreidekommissionärs anstellen lassen.

In den bisher selbstliefernden Kommunalverbänden ist der Kommunalverband mit dem Aufkauf der neuen Ernte des Jahres 1917 beauftragt, und zwar für alle Artikel der neuen Reichsgetreideordnung. Das gilt so lange, als nicht dem Kommunalverband das Recht der Selbstlieferung auf Grund der Bestimmungen der neuen Reichsgetreideordnung entzogen wird. Auch die selbstliefernden Kommunalverbände können aber den Aufkauf der neuen Ernte nur durch diejenigen Händler vornehmen lassen, welche von ihnen als Kommissionär oder als Unterkommissionär zugelassen sind. Sofern also in selbstliefernden Kommunalverbänden Händler nur für die Reichsgerstengesellschaft tätig gewesen sind, ohne Kommissionär für den Kommunalverband gewesen zu sein, würden diese Händler nicht in der Lage sein, sich

am Aufkauf der neuen Ernte in irgendeinem Artikel der neuen Reichsgetreideordnung zu beteiligen. Alle Händler, welche daher in selbstliefernden Kommunalverbänden nicht Kommissionäre des Kommunalverbandes gewesen sind, müssen unverzüglich beim Kommunalverband ihre Zulassung für den Aufkauf der neuen Ernte beantragen.

Das läuft also darauf hinaus, daß alle Händler sofort ihren Antrag auf Bestellung als Kommissionär bezw. Unterkommissionär an den Kommunalverband bezw. durch den Kommunalverband an die Reichsgetreidestelle zu richten haben. Die Bestellung kann in denjenigen Kommunalverbänden, welche Selbstlieferer werden wollen, zunächst nur provisorisch erfolgen vorbehaltlich einer endgültigen Anstellung, sobald über den Antrag des Kommunalverbandes auf Anerkennung als Selbstwirtschafter entschieden ist.